

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 03.01.2012 – 1 VA 12/11, [IPRspr 2012-75a](#)

BGH, Beschl. vom 11.07.2012 – IV AR (VZ) 1/12, [IPRspr 2012-75b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Rechtsnormen

BGB § 1309

BW 1 (Niederl.) **Art. 42**; BW 1 (Niederl.) **Art. 49a**; BW 1 (Niederl.) **Art. 80a**; BW 1 (Niederl.) **Art. 80b**;

BW 1 (Niederl.) **Art. 80c**

BW 10 (Niederl.) **Art. 88**

EGBGB **Art. 13**

EGGVG § 29

GG **Art. 6**

Fundstellen

nur Leitsatz

FamFR, 2012, 497

FF, 2012, 511

FamRBInt., 2013, 1, mit Anm. *Finger*

FuR, 2013, 46, mit Anm. *Soyka*

LS und Gründe

FamRZ, 2012, 1635, mit Anm. *Wiggerich*

NJOZ, 2012, 2060

StAZ, 2012, 369

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-75b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

VI. Familienrecht

1. Verlöbnis und Eheschließung

Siehe auch Nr. 3

75. *Der ausländische (hier: niederländische) Partner einer deutschen Verlobten ist von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit, wenn für ihn nach Maßgabe des Art. 13 II EGBGB ausnahmsweise das deutsche Recht anzuwenden ist.*

Ist dem ausländischen (hier: niederländischen) Verlobten in dessen Heimatstaat (hier: Niederlande) nur deshalb ein Ehefähigkeitszeugnis nicht ausgestellt worden, weil er mit seiner Verlobten in diesem Staat bereits eine registrierte Partnerschaft eingegangen ist, hängt die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schritte zur Beseitigung dieses Ehehindernisses im Sinne von Art. 13 II Nr. 2 EGBGB auch davon ab, ob die im Ausland (hier: Niederlande) eingetragene Partnerschaft auf anderem Wege beendet werden könnte, etwa durch die Anerkennung einer Eheschließung in Deutschland oder einer gegenüber dem deutschen Standesbeamten anlässlich der Eheschließung abgegebenen Erklärung, die registrierte Partnerschaft beenden zu wollen. [LS der Redaktion]

a) KG, Beschl. vom 3.1.2012 – 1 VA 12/11: StAZ 2012, 107; FGPrax 2012, 113. Leitsatz in: FamRZ 2012, 1495; FamFR 2012, 118 mit Anm. Vlassopoulou.

b) BGH, Beschl. vom 11.7.2012 – IV AR (VZ) 1/12: FamRZ 2012, 1635 mit Anm. Wiggerich; StAZ 2012, 369; NJOZ 2012, 2060. Leitsatz in: FamFR 2012, 497; FamRBint. 2013, 1 mit Anm. Finger; FF 2012, 511; FuR 2013, 46 mit Anm. Soyka.

Der ASt., ein niederl. Staatsangehöriger, begehrt die Befreiung von dem Erfordernis, vor seiner geplanten Eheschließung in Deutschland ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 I 1 BGB beizubringen. Der ASt. möchte eine dt. Staatsangehörige heiraten, mit der er bereits in den Niederlanden eine registrierte Partnerschaft nach niederl. Recht eingegangen ist. Das Paar lebt mit drei aus dieser Partnerschaft hervorgegangenen Kindern inzwischen in B./Deutschland. Der mittlerweile gewünschten Eheschließung steht im Wege, dass der ASt. kein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen kann, weil die zuständige Gemeinde in den Niederlanden mit Bescheid vom 11.2.2011 die Ausstellung mit Blick auf die bestehende registrierte Partnerschaft, die einer Ehe gleichgestellt sei, verweigert hat.

Seinen Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Beibringung hat die AGg. durch Bescheid abgelehnt. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das KG mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der ASt. sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

a) KG 3.1.2012 – 1 VA 12/11:

„II. 1. ... 2. In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg. Der Bescheid der AGg. vom 1.7.2011 ist nicht rechtswidrig und verletzt den ASt. deshalb nicht in seinen Rechten, § 28 I 1 EGGVG.

a) Gemäß § 1309 I BGB soll, wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Art. 13 II EGBGB ausländischem Recht unterliegt, eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staats kein Ehehindernis entgegensteht. Der Präsident des OLG kann von diesem Erfordernis eine Befreiung erteilen, § 1309 II 1 BGB. Diese Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Abs. 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden, § 1309 II 3 BGB.

Die Befreiung setzt stets voraus, dass der beabsichtigten Eheschließung nach dem gemäß Art. 13 I EGBGB anzuwendenden Heimatrecht des ASt. keine materiellrechtlichen Hindernisse entgegenstehen oder etwa vorhandene Ehehindernisse nach deutschem Recht unbeachtlich sind (OLG Hamm, Beschl. vom 14.6.1974 – 15 VA 5/74, juris).

b) Die Niederlande stellen ihren Angehörigen Ehefähigkeitszeugnisse aus, Art. 1:49a BW (abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kinshipschaftsrecht, Niederlande [Stand 2006]; vgl. auch Bek. vom 25.5.1999 über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, BGBl II 386). Dem ASt. ist die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch seine Heimatbehörde verweigert worden.

aa) Nach dem für den ASt. maßgeblichen niederl. Recht, Art. 13 I EGBGB, ist die bestehende registrierte Partnerschaft ein Ehehindernis. Gemäß Art. 1:42 BW dürfen diejenigen, die eine Ehe miteinander eingehen wollen, nicht gleichzeitig eine registrierte Partnerschaft eingegangen sein.

Entgegen den Ausführungen in dem Bescheid der AGg. vermag der Senat nicht zu erkennen, dass hiervon nur Fälle erfasst wären, in denen einer der Verlobten eine registrierte Partnerschaft mit einem Dritten eingegangen ist. Vielmehr legt es der Wortlaut der Vorschrift nahe, dass auch die registrierte Partnerschaft der Verlobten untereinander der Eingehung einer Ehe entgegensteht (vgl. auch MünchKomm-Coester, 5. Aufl., Art. 13 EGBGB Rz. 62). Hierfür sprechen auch die Regelungen zur Umsetzung einer registrierten Partnerschaft in eine Ehe, Art. 1: 80g BW. Die Umsetzung lässt die registrierte Partnerschaft enden, Art. 1: 80g III 1 BW, womit offenbar ein Nebeneinander von Ehe und registrierter Partnerschaft verhindert werden soll (zum mögl. umgekehrten Fall der Umsetzung einer Ehe in eine registrierte Partnerschaft vgl. Art. 1:77a III und Art. 1:149 lit. e BW; *Buschbaum*, RNotZ 2010, 73, 76). Die Eingehung einer Ehe allein, d.h. ohne Umsetzung, beendet die registrierte Partnerschaft hingegen nicht, vgl. Art. 1:80c BW.

bb) Das danach nach niederländischem Recht bestehende Ehehindernis ist auch nicht ausnahmsweise unbeachtlich. Allerdings findet im Hinblick auf eine fehlende Ehevoraussetzung deutsches Recht Anwendung, wenn ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist, die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen, Art. 13 II EGBGB.

(1) Vorliegend haben die Verlobten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und die Verlobte ist Deutsche, Art. 13 II Nr. 1 EGBGB.

(2) Die Verlobten haben aber zumutbare Schritte zur Erfüllung der niederländischen Ehevoraussetzungen, d.h. zur Beseitigung des Ehehindernisses der bestehenden registrierten Partnerschaft, Art. 1:42 BW, unterlassen (Art. 13 II Nr. 2 EGBGB).

Allerdings erscheint es nicht zumutbar zu verlangen, vor einer Eheschließung im Inland die registrierte Partnerschaft gemäß Art. 1:80c lit. c oder d BW zu beenden, weil dies zur Folge hätte, dass bis zu einer Eheschließung keine auf der Partnerschaft beruhenden gegenseitigen Rechte und Pflichten mehr bestünden. Den Verlobten ist es aber sehr wohl zuzumuten, die registrierte Partnerschaft durch Umsetzung in eine Ehe zu beenden, Art. 1:80c lit. e BW. Dies hätte keinen Verlust der bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zur Folge. Die registrierte Partnerschaft endet mit der Umsetzung, und die Ehe beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Umsetzungsurkunde in das Heiratsregister eingetragen wird, Art. 1:80g III BW. Die registrierte Partnerschaft entspricht weitgehend der Ehe. Lediglich die rechtliche Stellung der aus solchen Verbindungen hervorgehenden Kinder ist unterschiedlich, und die Anforderungen an die Beendigung der Ehe sind höher (StAZ 2009, 187, 188; 2008, 250; *Buschbaum* aaO). Die Umsetzung bewirkt aber keine Änderung etwa bestehender familienrechtlicher Beziehungen zu Kindern, die vor der Umsetzung geboren sind, Art. 1:80g III 2 BW.

Dem steht die Befürchtung des ASt., die Anerkennung der Umsetzungsurkunde könnte außerhalb der Niederlande zweifelhaft sein, nicht entgegen. Zunächst erschließt sich diese Befürchtung jedenfalls im Hinblick auf §§ 34 I, 9 I PStG, Art. 11 I EGBGB nicht ohne weiteres. Schließlich wird die Umsetzungsurkunde in das niederl. Heiratsregister eingetragen, Art. 1:80g I 1 BW, und die vollzogene Umsetzung bewirkt den Beginn der Ehe zwischen den bisherigen Partnern, Art. 1:80g III 1 BW. Probleme bei der Anerkennung können sich allenfalls bei der Umsetzung einer gleichgeschlechtlichen registrierten Partnerschaft in eine Ehe ergeben. Eine solche Ehe ist in Deutschland lediglich als eingetragene Lebenspartnerschaft zu qualifizieren, Art. 17b EGBGB (Senat – 1 W 74/11¹, FamRZ 2011, 1525).

Aber selbst wenn die dann nach niederländischem Recht bestehende Ehe aus welchen Gründen auch immer keine Anerkennung finden sollte, hätte dies nicht zur Folge, dass den Verlobten die Umsetzung unzumutbar wäre. Jedenfalls würde die Umsetzung das Ehehindernis der bestehenden registrierten Partnerschaft, Art. 1:42 BW, zweifellos beseitigen.

Eine weitere Eheschließung zwischen den dann nach niederländischem Recht bereits verheirateten jetzigen Partnern wäre dann in Deutschland grundsätzlich möglich. § 1306 BGB, der auf die deutsche Partnerin Anwendung findet, Art. 13 I EGBGB, hindert eine Wiederholung der Eheschließung mit dem eigenen Ehegatten grundsätzlich nicht (BT-Drucks. 13/4898 S. 15 li.Sp.; BeckOK-*Hahn*, BGB [Stand November 2011], § 1306 Rz. 12; *Palandt-Brudermüller*, BGB, 71. Aufl., § 1306 Rz. 1). Dem für den ASt. geltenden niederländischen Recht ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen. Art. 1:33 BW regelt lediglich und insoweit in Übereinstimmung mit § 1306 BGB, dass eine Person zu gleicher Zeit nur mit einer anderen Person durch Heirat verbunden sein kann. Insofern erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass

¹ IPRspr. 2011 Nr. 71.

dem ASt. von der zuständigen niederländischen Behörde nach Umwandlung der registrierten Partnerschaft ein Ehesfähigkeitszeugnis konkret bezogen auf die Eheschließung mit seiner jetzigen deutschen Partnerin ausgestellt würde. Die sowohl für Deutschland als auch die Niederlande geltenden Regelungen des Abkommens vom 5.9.1980 über die Ausstellung von Ehesfähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1997, 1986) lassen ein solches Zeugnis ausdrücklich zu. Sollte der ASt. ein solches Zeugnis nicht erhalten können, käme wiederum die Befreiung hiervon gemäß § 1309 II BGB in Betracht, wobei nach dem Voranstehenden Ehehindernisse nach dem in erster Linie anzuwendenden niederländischen Recht, Art. 13 I EGBGB, nicht vorlägen.

(3) Vor diesem Hintergrund ist die Versagung der Eheschließung wegen des nach niederländischem Recht bestehenden Ehehindernisses auch nicht mit dem Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit, Art. 6 I GG, unvereinbar, Art. 13 II Nr. 3 EGBGB. Das Ehehindernis einer bestehenden registrierten Partnerschaft, Art. 1:42 BW, beruht auf dem auch im Inland bestehenden Verbot der Doppelhe, vgl. § 1306 BGB (MünchKomm-Coester aaO). Allerdings geht die niederländische Regelung insoweit über § 1306 BGB hinaus, als von ihr auch Fälle erfasst werden, in denen – wie vorliegend – bereits eine bestehende registrierte Partnerschaft zwischen den Verlobten besteht. Jedoch schützt Art. 13 II Nr. 3 EGBGB als spezielle Ausprägung des Ordre-public-Vorbehalts nicht vor allen von dem deutschen Recht abweichenden Ehehindernissen. Die Versagung der Eheschließung muss vielmehr nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Eheschließungsfreiheit mit dem Bestreben des Gesetzgebers, nach Möglichkeit im Heimatstaat eines der Verlobten eine nicht anerkannte Ehe zu verhindern, untragbar erscheinen (BeckOK-Mörsdorf-Schulte aaO Art. 13 EGBGB Rz. 61). Das ist hier nicht der Fall.

Die Abweichung des niederländischen von dem deutschen Recht beruht darauf, dass sowohl Ehe als auch registrierte Partnerschaft unabhängig vom Geschlecht der Eheleute bzw. Partner geschlossen werden können, Art. 1:30 I und 1:80a I BW, während in Deutschland nur Personen verschiedenen Geschlechts die Ehe eingehen (vgl. BVerfG, NJW 2008, 3117, 3118) bzw. nur Personen des gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft begründen können, § 1 I 1 LPartG. In Deutschland ist deshalb eine ähnlich weite Regelung wie Art. 1:42 BW entbehrlich. Von geringen Ausnahmen abgesehen (vgl. BVerfG aaO 3121) kann es in Deutschland nicht zu der Situation kommen, dass zwei Personen zunächst eine Lebenspartnerschaft eingehen und sodann ihren Partner heiraten. Ist dies aber wie in den Niederlanden zulässig, besteht ein Regelungsbedürfnis hinsichtlich der Frage, welche Folgen dies für die zuerst eingegangene Verbindung hat. Dass Ehe und eingetragene Partnerschaft nicht nebeneinander bestehen können, erscheint zwingend. Zwar sind beide Rechtsinstitute hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen weitgehend angeglichen. Es bestehen aber auch nicht geringe Unterschiede, etwa im Hinblick auf die rechtliche Stellung der aus solchen Verbindungen hervorgehenden Kinder.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Eheschließung von der vorherigen Beendigung einer registrierten Partnerschaft abhängig zu machen. Da dies, wie zu (2) ausgeführt, durch Ausnutzung der Regelungen zur Umsetzung ohne zwischenzeitlichen Verlust der bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten möglich ist und die Verlobten das Ehehindernis durch eigenes Handeln beseitigen können, ist die letztlich nur vorläufige Versagung der Eheschließung für sie nicht untragbar.“

b) BGH 11.7.2012 – IV AR (VZ) 1/12:

„II. Das gemäß § 29 I EGGVG statthafte Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an das KG ...

2. Das hält rechtlicher Nachprüfung in einem Punkt nicht stand ...

c) Dem ASt., dessen Heimatstaat Ehefähigkeitszeugnisse ausstellt (vgl. Art. 1:49a BW), ist das Ehefähigkeitszeugnis nur deshalb nicht erteilt worden, weil er mit seiner Verlobten in den Niederlanden bereits eine registrierte Partnerschaft eingegangen ist. Diese steht nach niederländischem Recht einer Ehe gleich (Art. 1:80b BW; vgl. dazu Bescheid der Gemeinde H. vom 11.2.2011). Nach Art. 1:42 BW dürfen diejenigen, die eine Ehe miteinander eingehen wollen, nicht gleichzeitig eine registrierte Partnerschaft eingegangen sein. Umgekehrt dürfen gemäß Art. 1:80a II BW diejenigen, die eine registrierte Partnerschaft eingehen, nicht gleichzeitig verheiratet sein. Ein Nebeneinander von registrierter Partnerschaft und Ehe wird damit nach niederländischem Recht auch für dieselben Partner ausgeschlossen (vgl. dazu auch MünchKomm-Coester, 5. Aufl., Art. 13 EGBGB Rn. 62). Aus Art. 1:80c lit. e BW, wonach die registrierte Partnerschaft u.a. durch Umsetzung in eine Ehe erlischt, ergibt sich, dass es dieses formellen Umsetzungsakts bedarf und die registrierte Partnerschaft nach niederländischem Recht nicht allein infolge der Eheschließung automatisch endet.

d) Eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses kommt hier allein nach § 1309 II 3 BGB in Betracht, sofern auf den ASt. nach Maßgabe des Art. 13 II EGBGB ausnahmsweise das deutsche Recht anzuwenden ist.

aa) Die Verlobte des ASt. ist Deutsche und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Art. 13 II Nr. 1 EGBGB).

bb) Die in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Prüfung, ob die Verlobten die von Art. 13 II Nr. 2 EGBGB vorausgesetzten zumutbaren Schritte zur Erlangung eines niederländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den ASt. unternommen haben, erweist sich als ergänzungsbedürftig.

(1) Der ASt. hat ein solches Zeugnis bei der zuständigen niederländischen Gemeinde beantragt. Er hat sich zudem nach Ablehnung dieses Antrags bei dem für im Ausland lebende Niederländer zuständigen Standesamt nach den Rechtswirkungen einer Umsetzungsurkunde nach Art. 1:80c lit. e BW erkundigt, von dort allerdings die Auskunft erhalten, diese Urkunden könnten nicht in einer ‚internationalen Version ausgegeben‘ werden und würden erfahrungsgemäß nur von einigen wenigen Gemeinden in Belgien anerkannt.

(2) Ob dem ASt. bei dieser Sachlage noch angelastet werden kann, er habe (weitere) zumutbare Schritte zur Erfüllung der niederländischen Ehevoraussetzungen oder zur Beseitigung des Ehehindernisses der bestehenden registrierten Partnerschaft unterlassen, bedarf einer Prüfung, die sich auch darauf erstreckt, inwieweit den Besonderheiten des niederländischen Rechts der eingetragenen Partnerschaft auch auf anderem, den ASt. weniger belastendem Wege Rechnung getragen werden kann. Das gilt v.a. deshalb, weil ein materielles, insbesondere im Bigamieverbot gründendes Ehehindernis hier auch nach niederländischem Recht ersichtlich nicht besteht, wie die Umsetzungsregelung in Art. 1:80c lit. e BW zeigt. Die Verweigerung des Ehefähigkeitszeugnisses beruht mithin allein auf dem Interesse, den nach niederlän-

dischem Recht vorgesehenen Verfahrensgang für die Umsetzung einer registrierten Partnerschaft in eine Ehe zu wahren. Zutreffend ist deshalb im angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass es den Verlobten schon mit Rücksicht auf den in der Zeit bis zur Eheschließung eintretenden Rechtsverlust nicht zuzumuten sei, zunächst lediglich ihre registrierte Partnerschaft zu beenden.

Ob die Verlobten im Rahmen der Zumutbarkeit im Sinne des Art. 13 II Nr. 2 EGBGB dennoch darauf zu verweisen sind, ihre registrierte Partnerschaft in den Niederlanden in eine Ehe umsetzen zu lassen, um – notfalls unter dann möglicher Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses – in Deutschland nochmals zu heiraten, hängt wegen der bei Anwendung des Art. 13 II EGBGB gebotenen Abwägung der grundgesetzlich geschützten Eheschließungsfreiheit (Art. 6 I GG) mit dem in Art. 13 II EGBGB zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Interesse, nach Möglichkeit eine im Heimatstaat eines der Verlobten nicht anerkannte Ehe zu verhindern, auch davon ab, ob die in den Niederlanden eingetragene Partnerschaft auf anderem Wege, etwa der Anerkennung einer Eheschließung in Deutschland durch die niederländischen Behörden, beendet werden könnte (vgl. dazu *Boele-Woelki*, *Ars Aequi* 2012, 6855). Dazu verhält sich der angefochtene Beschluss nicht.

(3) Die erneute Prüfung wird Gelegenheit geben, auch Folgendes zu berücksichtigen: Mit dem am 1.1.2012 (vgl. Königl. Beschl. vom 28.6.2011, StB 2011 Nr. 340), d.h. zwei Tage vor Erlass des angefochtenen Beschlusses, in Kraft getretenen Art. 10:88 BW (StB 2011 Nr. 272) hat das niederländische Recht erweiterte Möglichkeiten eröffnet, die Beendigung einer registrierten Partnerschaft durch Erklärungen der Partner im Ausland herbeizuführen, die von den niederländischen Behörden anerkannt werden können. Insoweit wird zu prüfen sein, ob der ASt. und seine Partnerin ihre eingetragene Partnerschaft auch durch Rechtsakte in Deutschland, etwa eine entspr. Erklärung gegenüber dem deutschen Standesbeamten anlässlich der Eheschließung, beenden können.“

76. *Maßgeblich für die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe ist auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich das Heimatrecht der Eheschließenden, sofern nicht Ordre-public-Gesichtspunkte entgegenstehen.*

Grundsätzlich genießt auch die hinkende Ehe, die zwar nicht nach deutschem Recht, aber nach dem Recht des ausländischen Verlobten rechtswirksam zustande gekommen ist, den Schutz nach Art. 6 I GG. Neben einer wirksamen rechtlichen Verbundenheit setzt der aus Art. 6 I GG fließende Schutz in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht jedoch voraus, dass auch eine tatsächliche Verbundenheit zwischen den Ehegatten besteht oder in einem überschaubaren Zeitraum hergestellt wird. [LS der Redaktion]

VG München, Beschl. vom 28.2.2012 – M 12 S 12.516: Unveröffentlicht.

Siehe auch das ähnlich lautende Urteil des VG München vom 15.3.2012 – M 12 K 12.515.

77. *Eine Eheschließung durch Vertretung ist nicht per se ausgeschlossen, wenn die Ortsform diese erlaubt. [LS der Redaktion]*

AG Darmstadt, Beschl. vom 20.8.2012 – 57 F 1402/10 E2: Unveröffentlicht.

Die ASt. ist deutsche und algerische Staatsangehörige, der AGg. ist gambischer Staatsangehöriger. Sie bekennt sich zum christlichen, er zum muslimischen Glauben. 2007 lernten sich die Beteiligten in Gambia